



Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 19. September 2019

Ihr Schreiben vom 9. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie uns im Rahmen des Fragerechts der nationalen Parlamente gegenüber der Bankenaufsicht der EZB¹ um die Beantwortung einer Frage des Bundestagsabgeordneten Fabio De Masi zu Rückstellungen im Zusammenhang mit laufenden oder erwarteten steuerlichen und strafrechtlichen Ermittlungen bitten.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass das Mandat der EZB-Bankenaufsicht auf die Aufsicht beschränkt ist und sich nicht auf die Verfolgung von Steuerbetrug oder anderen kriminellen Aktivitäten erstreckt. Für diese sind die jeweiligen nationalen Behörden zuständig. Dies gilt auch für die Ermittlungen im Zusammenhang mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften, bei denen Lücken im deutschen Steuerrecht genutzt wurden, um Steuererstattungen zu beanspruchen.

Ferner unterliegen die Antworten der EZB-Bankenaufsicht auf Fragen der nationalen Parlamente, wie Ihnen bekannt sein dürfte, den in Artikel 27 der SSM-Verordnung² und der Eigenkapitalrichtlinie IV (Capital Requirements Directive IV – CRD IV)³ festgelegten Geheimhaltungspflichten. Aufgrund dieser Pflichten kann ich keine vertraulichen bankspezifischen Daten über die Rückstellungen offenlegen, die bestimmte Kreditinstitute im Zusammenhang mit laufenden oder erwarteten steuerlichen oder strafrechtlichen Ermittlungen gebildet haben.

Gestützt auf eine nicht erschöpfende Befragung der bedeutenden Institute in Deutschland durch die gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) hat die EZB festgestellt, dass in Deutschland sieben bedeutende Institute von laufenden steuerlichen oder strafrechtlichen Ermittlungen betroffen sind und/oder Zahlungen leisten mussten. Die strafrechtlichen Ermittlungen richten sich in zwei Fällen gegen Vorstandsmitglieder als Vertreter des Instituts und in fünf Fällen gegen einzelne Mitarbeiter. Die mit diesen Fällen verbundenen Rückstellungen belaufen sich im Falle der Cum/Ex-Geschäfte auf 113,3 Mio € und im Falle der Cum/Cum-Geschäfte auf 40,1 Mio €. Die bereits geleisteten Zahlungen an die Steuerbehörden belaufen sich auf 790,1 Mio € bzw. 66 Mio €. Die gemeinsamen Aufsichtsteams der betroffenen Banken

¹ Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013.

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

verfolgen diese Ermittlungen genau. Sie werden je nach Tragweite der Ergebnisse die potenziellen Auswirkungen auf die Regelungen, Verfahren und Strategien beurteilen, die von den Kreditinstituten angewandt werden, um ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung zu gewährleisten. Die EZB-Bankenaufsicht prüft diese Mechanismen bei der Durchführung ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Sie ergreift angemessene Maßnahmen, wenn Schwachstellen festgestellt werden, und bezieht diese Art von Fällen auch bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane in die Überwachung ein.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria